



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

## 5. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24.10.2007, 1. Änderungsbeschluss vom 10.09.2010, 2. Änderungsbeschluss vom 18.05.2011, 3. Änderungsbeschluss vom 08.01.2019 und 4. Änderungsbeschluss vom 16.12.2020 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde  
Verf.-Nr. 300107 (alt 3001 Q)**

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

### 1. Verfahrensgebiet

#### Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg  
Landkreis Oder-Spree  
Gemeinde Bad Saarow**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bad Saarow-Pieskow	19	494

Die Größe des ausgeschlossenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,1181 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.077 ha.

Das Verfahrensgebiet mit Kennzeichnung des ausgeschlossenen Flurstücks ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

## 2. Teilnehmergemeinschaft

Der Eigentümer des ausgeschlossenen Flurstücks scheidet insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

## 3. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügbten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

## 4. Gründe

Das Flurstück 494 der Flur 19 in der Gemarkung Bad Saarow-Pieskow ist durch Fortführungsvermessung des Flurstücks 17 der Flur 19 in der Gemarkung Bad Saarow-Pieskow an der Verfahrensgrenze entstanden.

Das Flurstück 494 wird für die Erfüllung des Verfahrenszweckes nicht mehr benötigt.

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Verfahrensgebietes anordnen. Die Anordnung steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Die Vorschrift bezweckt die Möglichkeit das Verfahrensgebiet anzupassen, um auf veränderte Tatsachen unter dem Blickwinkel einer zweck- und zielgerichteten Verfahrensdurchführung sachgerecht zu reagieren.

## 5. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

*R. Morgenstern*

R. Morgenstern  
Regionalteamleiterin Bodenordnung

**Anlage**  
Gebietskarte



Dieses Dokument wurde am 22.02.2022 durch Ramona Morgenstern im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

